

14935/AB
Bundesministerium vom 28.08.2023 zu 15425/J (XXVII. GP)
bmf.gv.at
Finanzen

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.479.418

Wien, August 28. August 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 15425/J vom 28. Juni 2023 der Abgeordneten Dipl.-Ing. Karin Doppelbauer, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Einleitend ist festzuhalten, dass die Bundesregierung infolge des Ausbruchs der COVID-19 Pandemie im Frühjahr 2020 rasche Entscheidungen von großer budgetärer und volkswirtschaftlicher Tragweite treffen musste. Durch ein mutiges und kraftvolles Einschreiten wurde eine nachhaltige Schädigung der Wirtschaftsstruktur vermieden.

Bei der Betrachtung des Konzernbegriffs ist zwischen der unternehmensrechtlichen und der wettbewerbsrechtlichen Definition von verbundenen Unternehmen bzw. Konzernen zu unterscheiden. Bei Ermittlung des Beihilfenempfängers ist auf die wirtschaftliche Einheit im Sinne von Art. 1 Anhang I AGVO (VO Nr. 651/2014) abzustellen. Diese ist nicht deckungsgleich mit dem (innerstaatlichen) unternehmensrechtlichen Konzernbegriff, das Beihilfenrecht als Unterfall des Wettbewerbsrechts folgt vielmehr einem funktionalen Unternehmensbegriff. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes lässt in diesem Zusammenhang durchaus Raum für Interpretation, welcher bei Abwicklung von Förderinstrumenten genutzt werden kann. Im Lichte der Rechtsprechung wäre es somit verfehlt, den funktionalen wettbewerbsrechtlichen Unternehmensbegriff mit einer

Konzernbetrachtung gleichzusetzen, der man sich beispielsweise in Zusammenhang mit den Rechnungslegungsvorschriften bedient.

Die Europäische Kommission hat mit Entscheidung (C(2023) 5416) vom 10. August 2023 zur Beihilfensache SA.108173 die österreichische Beihilfenregelung zur Umwandlung bestimmter Beihilfen in einen Schadensausgleich zur Abdeckung von Katastrophenschäden im Sinne des Art. 107 Abs. 2 lit. b AEUV genehmigt. Diese Umwandlungsmöglichkeit findet – neben Umwandlungen in einen Verlustersatz als bestehendes Förderinstrument auf Grundlage des Befristeten Rahmens der Europäischen Kommission sowie in Beihilfen gemäß De minimis-Verordnung der Europäischen Union (Nr. 114/2013 in der geltenden Fassung) – Eingang in die nationalen Förderrichtlinien, mit denen bestehende Probleme in Bezug auf Antragstellung für Beihilfen der COFAG, die nach dem 30. Juni 2022 eingelangt sind sowie mit Überprüfungen der Einhaltung der unionsrechtlichen Beihilfenhöchstgrenzen im Sinne der Abschnitte 3.1 sowie 3.12 des Befristeten Rahmens der Europäischen Kommission innerhalb eines Unternehmensverbundes bzw. Konzerns überprüft werden.

Zu 1.:

In den Prozess zur Erstellung der Richtlinien für pandemiebedingte finanzielle Maßnahmen waren das Kabinett des Herrn Bundesministers, die zuständigen Fachabteilungen der Sektionen I, III und IV des Bundesministeriums für Finanzen, bezüglich beihilfenrechtlicher Frage die zuständige Abteilung des BMAW (damals BMDW) sowie die COFAG als Förderstelle einschließlich von ihr beauftragter externer Berater, die sämtliche Förderrichtlinien des Bundesministers für Finanzen anzuwenden hatte, eingebunden. Die Finalisierung sämtlicher Richtlinien und deren Kundmachung im BGBl. erfolgte gemäß § 3b Abs. 3 ABBAG-Gesetz im Einvernehmen mit dem Vizekanzler. Für Betreuung der formellen Genehmigungsverfahren sämtlicher Beihilfenregelungen war das BMAW verantwortlich. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 12161/J vom 14. September 2022 verwiesen.

Zu 2.a. bis c.:

Der Rechnungshof bezieht sich mit dem Betrag von 4,09 Mio. Euro (darin enthalten Kosten für beihilfenrechtliche Beratung in Höhe von 148.718,40 Euro) auf die Kosten der gesamten Rechtsberatung der COFAG im Prüfzeitraum des Rechnungshofes (von Gründung der COFAG bis zum 30. Juni 2021). Neben der Beratung zur Operationalisierung der Richtlinien und Rechtsfragen zur technischen Abwicklung von Anträgen inkludiert

dieser Betrag auch die Kosten aus der Beratung zu Finance, Vergaberecht (insbesondere alle gesetzlich erforderlichen Ausschreibungen für die Prüfgesellschaften), Gesellschaftsrecht, Datenschutz, Arbeitsrecht etc.

Der Begriff wurde im Rahmen von Unternehmen in Schwierigkeiten und De minimis-Beihilfen erörtert. Nach Mitteilung der COFAG kam ein rechtliches Gutachten betreffend Anwendung der österreichischen COVID-Beihilfen auf Unternehmensgruppen zum Ergebnis, dass man auch auf das einzelne Unternehmen abstellen könne.

Zu 2.d. und e. sowie 3.:

Die Europäische Kommission hat mit Entscheidung (C(2023) 5416) vom 10. August 2023 zur Beihilfensache SA.108173 die österreichische Beihilferegelung positiv beurteilt und genehmigt. Damit kann es mit Veröffentlichung der nationalen Richtlinie zur Sanierung von beihilferechtlichen Problemen in Bezug auf Beihilfenhöchstgrenzen innerhalb von Unternehmensverbünden bzw. Konzernen sowie Antragsstellungen, die nach dem 30. Juni 2022 erfolgten. Ergänzend wird auf die Einleitung verwiesen.

Nach Art. 52 Abs. 2 B-VG besteht ein Interpellationsrecht des Nationalrates hinsichtlich aller Unternehmungen, für die der Rechnungshof (nach Art. 126b Abs. 2 B-VG) ein Prüfungsrecht hat. In inhaltlicher Hinsicht beschränkt sich das parlamentarische Interpellationsrecht auf die Rechte des Bundes (z.B. Vertretung der Anteilsrechte in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer GmbH) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe, jedoch nicht auf Gegenstände der Tätigkeit der Organe der juristischen Person oder der Geschäftsgesbarung der juristischen Person.

Meinungsäußerungen und Rechtsansichten des BMF betreffen keine in die Zuständigkeit des BMF fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten, und sind somit von dem in Artikel 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Zu 2.f.:

Es darf auf die Beantwortungen der parlamentarischen Anfragen Nr. 14667/J vom 29. März 2023, Nr. 13372/J vom 14. Dezember 2022, Nr. 12418/J vom 21. September 2022, Nr. 11333/J vom 15. Juni 2022 sowie Nr. 10374/J vom 24. März 2022 verwiesen werden.

Zu 4.:

Sollte in Abhängigkeit der Ergebnisse zur Frage der Anwendung des EU-Beihilfenrechts und der Erstellung von EU-beihilfenrechtskonformen Richtlinien ein begründeter Verdacht von wesentlichen Dienstpflichtverletzungen von bestimmten Bediensteten zutage treten, werden allfällige disziplinarrechtliche Maßnahmen oder sonstige dienstrechtlche Konsequenzen zu prüfen sein.

Zu 5.a.:

Zum Stand Juli 2023 wurden 47 Klagen gegen die COFAG betreffend COVID-Beihilfen eingebracht. Bei 26 erstinstanzlichen Verfahren wurde zugunsten der COFAG als Beklagte entschieden. Von diesen Klagen sind derzeit 21 Verfahren aufgrund eines Parteiantrags auf Normenkontrolle beim Verfassungsgerichtshof (VfGH) anhängig.

Es besteht ein anhängiges Verfahren aufgrund der Konzernobergrenzenthematik.

Der Rest der Klagen richtet sich hauptsächlich gegen die Richtlinien selbst (Ausschlussgründe, Antragsvoraussetzungen etc.). Eine Auflistung nach Einbringungsjahr, Gegenstand und Verfahrensstand ist der Beilage 1 zu entnehmen.

Zu 5.b.:

Es liegen Amtshaftungsverfahren vor. Das BMF ist in diesen Verfahren nicht beklagte Partei.

Zu 6.:

Zum Stichtag 30. Juni 2023 wurden bisher keine Rückzahlungen im Zusammenhang mit der Konzernobergrenze getätigt, da bisher keine Rückforderungen geltend gemacht wurden.

Sollte in bestimmten Fällen eine Sanierung (wie z.B. durch Umwidmungen in einen Verlustersatz oder in einen Schadensausgleich im Sinne des Art. 107 Abs. 2 lit.b AEUV) von Überschreitungen bereits ausbezahlt Beihilfen nicht möglich sein, wären die betreffenden Beträge vom Bund als überschreitende Beihilfe zurückzufordern.

Betreffend das Rückforderungsvolumen wird auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 14565/J vom 22. März 2023 verwiesen.

Zu 7.a.:

Es wird auf die Beilage 2 verwiesen. Eine Aufteilung der Anträge nach Unternehmensgröße ist nicht möglich, da diese bei Antragsstellung nicht erfasst wird.

Zu 7.b. und c.:

Die beihilferechtliche Genehmigung der EK im Beihilfefall SA.108173 wurde am 10. August 2023 erteilt; gemäß dieser und der noch zu erlassenden Richtlinien wird vorgegangen werden.

Zu 7.d.:

Sofern Unternehmensverbünde bekannt sind, werden die Anträge mit Überschreitungen im Unternehmensverbund nicht ausgezahlt. Gleiches gilt für Fälle mit Erstanträgen nach dem 30. Juni 2022. Eine Bearbeitung durch die COFAG als Förderstelle ist nach Kundmachung der nationalen Richtlinien betreffend Umwandlung von Förderungen und im Umsetzung der Genehmigungsentscheidung der Kommission vom 10. August 2023 möglich.

Der Bundesminister:

Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

Beilagen

